

Falsa demonstratio nocet

von [TaP](#)

Zivilrecht:

Falschbezeichnung schadet nicht

Eine jedenfalls unter JuristInnen sehr bekannte – und für den fraglichen Bereich auch völlig berechnete – Regel für die Auslegung zivilrechtlicher Verträge lautet „*Falsa demonstratio non nocet*“ (Falschbezeichnung schadet nicht). Der diesbezüglich klassische Fall der deutschen Rechtsgeschichte heißt – nach der in jenem Fall gewählten Falschbezeichnung – „Haakjöringsköd-Fall“. Nach der üblichen Sprachkonvention bezeichnet das norwegische Wort „Haakjöringsköd“ *Haifischfleisch*¹; unsere beiden privat-autonomen Wirtschaftssubjekte hatten aber beide die Vorstellung, daß sie den Tausch von *Walfleisch* gegen Geld vereinbarten. Wie nicht ernsthaft zu bestreiten ist, umfaßt die Privatautonomie unserer beiden Rechtssubjekte auch die Freiheit, ihre übereinstimmenden Willen in beliebigen Worten auszudrücken – also z.B. eine Privatsprache zu kreieren oder sich übereinstimmend über die übliche Bedeutung einzelner Wörter zu irren.² Wichtig ist nur, daß die beiden Willen einander entsprachen, verstanden und mitgeteilt wurden. [§ 133 BGB](#) legt ausdrücklich fest: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“³

Ironie der Geschichte: Auf dem Schiff, um dessen Ladung es ging, befand sich tatsächlich das – nach üblichem Sprachgebrauch genannte, aber von den Vertragsparteien nicht gemeinte – *Haifischfleisch*...

Dies war schlecht für den Käufer, denn zur damaligen Zeit galten im Deutschen Reich für *Haifischfleisch* Einfuhrbeschränkungen. Dies führte dazu, daß die Lieferung beschlagnahmt und der Käufer nur mit einem Teil des von ihm bereits an den Verkäufer gezahlten Kaufpreises entschädigt wurde. *Walfleisch* hätte er dagegen in unbegrenzter Menge einführen dürfen (und zum entsprechenden Preis weiterverkaufen können); *Walfleisch* wäre also nicht beschlagnahmt worden.

1 <https://de.wikipedia.org/wiki/Haakj%C3%B6ringsk%C3%B6d-Fall#Sachverhalt>.

2 Beweisschwierigkeiten, die aus einer solchen Privatsprache und aus solchen Irrtümern entstehen können, sind an dieser Stelle außer Acht gelassen – in dem genannten klassischen Fall war anscheinend nicht streitig, was beide Vertragsparteien ursprünglich übereinstimmend gewollt hatten.

3 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_133.html. – Daß die Rechtsprechung in anderen Konstellationen dem „wirkliche[n] Willen“ der Vertragsparteien deutlich weniger die Stange hält, sondern nur allzu oft den Vertragsparteien einen – von beiden Seiten nie erklärten und von mindestens einer (oft der markt-schwächeren) Vertragspartei auch nicht gewollten – Vertragsinhalt *oktroziert*, kann hier nur am Rande erwähnt werden.

Die Gerichte entschieden nun – m.E. zu Recht –, daß der Käufer den Verkäufer an dem gemeinsamen Willen festhalten dürfe, *Walfleisch* gegen Geld zu tauschen, was dazu führte, daß der Verkäufer die Differenz zwischen der Entschädigung (für die Beschlagnehmung) und dem gezahlten Kaufpreis zu erstatten hatte.

Warum erzähle ich diese – rund hundert Jahre alte – Geschichte ausgerechnet bei scharf-links?

*Öffentliches und insbesondere Strafrecht:
Falschbezeichnung schadet sehr wohl*

Weil von dieser *zivilrechtlichen* Konstellation zwischen zwei privat-autonomen Subjekten mit übereinstimmenden Willen die ganz andere *öffentlich-rechtliche* Konstellation zu unterscheiden ist, daß der Staat (im Idealfall: ‚die Mehrheit‘) seinen BürgerInnen (im Idealfall: ‚der Minderheit‘) einen Willen auferlegt, der ganz und gar nicht von Übereinstimmung getragen, sondern vom staatlichen Anspruch auf das „Monopol der physischen Gewaltsamkeit“ (Max Weber) geprägt ist.

Wenn der Staat (‚die Mehrheit‘) erwartet, daß sich die BürgerInnen (‚die Minderheit‘) an die Gesetze halten (hält), dann sollte er keine unverständliche Privatsprache kreieren und in seinen Gesetzen verwenden, die nur ihm verständlich ist.⁴ Die entsprechende Regel lautet: „Der Wortlaut ist die Grenze der Auslegung.“⁵ Damit, daß überhaupt von „Auslegung“ die Rede ist, ist freilich schon zugestanden, daß es Ein-Eindeutigkeit in der natürlichen Sprache kaum gibt und auch *diesseits* der Wortlautgrenze in aller Regel mehrere Auslegungs-/Verständnismöglichkeiten übrigbleiben; und es ist damit auch zugestanden, daß sich eine gewisse Technizität der Gesetzessprache *nicht nur* nicht vermeiden läßt (sondern um der begrifflichen Strenge und Genauigkeit willen sogar *gerade erforderlich* ist), die LaiInnen nur begrenzt verständlich ist.

Aber *eines* ist jedem Staat (sei er bürgerlich, sozialistisch oder vor-bürgerlich), der nicht willkürliche Tyrannei zu sein will, um seines eigenen Anspruchs willen verboten: Im Gesetzblatt den Verzehr von Haifischfleisch zu *verbieten*, dann aber *statt dessen* den Verzehr von Walfleisch zu *bestrafen*. Beim Strafrecht kommt im übrigen eine

⁴ Dies ist *kein* von außen an den Staat herangetragen *Ideal*, sondern eine *logische Schlußfolgerung*: Allein das gekannte (d.h.: verstandene) Gesetz kann *systematisch* eingehalten werden; das unverstandene/unbekannte Gesetz kann bloß *zufälligerweise* eingehalten werden. Insofern ist es auch im eigenen Interesse des Staates, sich verstehbar auszudrücken – es sei denn, ihm kommt es nicht auf die Einhaltung der Gesetze, sondern auf die Bestrafung seiner BürgerInnen an.

⁵ Auch der Umstand, daß auch diese Regel von der deutschen Justizpraxis bei weitem nicht immer eingehalten wird, kann hier nur kurz erwähnt, aber nicht näher erläutert und ausführlich kritisiert werden.

weitere lateinische Rechtsregel ins Spiel: *nulla poena sine lege praevia* (kein Strafe ohne vorausgehendes Gesetz), die im Grundgesetz positiviert ist (s. unten).

Ein Facebook-post – und schon war ein Augsburger Arbeitsloser um 900 Euro ärmer und der deutsche Staat um 900 Euro reicher

Auch die Relevanz dieser Wendung der erzählten Geschichte für scharf-links mag sich noch nicht auf den ersten Blick erschließen – kommen wir daher von der vermeintlich grauen Theorie zum – nach Goethe⁶ – „grün[en]“ Leben: Ein einzelner Facebook-post aus dem vergangenen Jahr machte Ende Januar diesen Jahres einen Augsburger Arbeitslosen um 900 Euro ärmer und den deutschen Staat um 900 Euro reicher.

Zu einer Geldstrafe in nämlicher Höhe⁷ wurde der fragliche Facebook-Nutzer – laut der *Augsburger Allgemeinen* – verurteilt, „[w]eil er ein Foto mit dem Logo des Vereins im sozialen Netzwerk Facebook einstellte“⁸. Mit ‚dem Verein‘ ist das vom Bundesinnenministerium im vergangenen Jahr zu einem „Verein“ erklärte⁹ linke internet-Medium linksunten.indymedia gemeint.

Nun mag die herausgeberische Struktur von linksunten ‚objektiv‘ (das heißt: nach der geltenden vereinsgesetzlichen Definition) ein Verein gewesen sein oder nicht; und jedenfalls hatte das von dieser Struktur herausgegebene *Medium* ein Logo. Das Logo dieses Mediums allerdings zum Kennzeichen eines *Vereins* – mag dieser existiert haben oder nicht – zu erklären, heißt Haifischfleisch zu Walfleisch zu erklären¹⁰. Das Bundesinnenministerium schwingt sich damit zum Ersatzgesetzgeber auf: Während der parlamentarische Gesetzgeber ausschließlich – unter bestimmten Bedingungen – die ‚Verwendung‘ von Kennzeichen bestimmter *Vereine* unter Strafe gestellt hat (aber *nicht* die Verwendung der Logos von *Medien* – und seien es ‚verfassungsfeindliche‘ Medien), versucht das Bundesinnenministerium den strafbaren Bereich am parlamentarischen Gesetzgebungsprozeß vorbei dadurch auszuweiten, daß es das Logo eines Mediums als Kennzeichen eines Vereins ausgibt.

6 „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie. Und grün des Lebens goldner Baum“.

7 60 Tagessätzen à 15 Euro. – 30 Tagessätze entsprechend ungefähr einem Monatseinkommen der jeweiligen Person. [§ 40 Absatz 2 Strafgesetzbuch](#) bestimmt dazu: „Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_40.html)

8 <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/900-Euro-Strafe-fuer-ein-linkes-Logo-id43945211.html>

9 <http://theoriealspraxis.blogspot.de/images/BAnzAT25.08.2017B1.pdf>.

10 Ein Medium besteht aus Papier oder Bits oder Celluloid etc.; ein Verein dagegen aus natürlichen und/oder juristischen Personen – Haifisch- und Walfleisch ist, verglichen damit, noch relativ nah bei einander...

Wie gesagt: So sehr es der Privatautonomie angemessen ist, den *übereinstimmenden* sprachlichen Idiosynkrasien von VertragspartnerInnen Geltung zu verschaffen, so *wenig* ist einem Staat, der nicht willkürliche Tyrannei sein will sein, angemessen, zu sagen, er verbiete das Kennzeichen eines *Vereins*, tatsächlich aber die Verwendung des Logos eines Mediums zu bestrafen.¹¹

Spätestens an dieser Stelle ist der Stab über den Nürnberger Richterspruch und – jedenfalls insoweit – auch über die Verbotsverfügung des Bundesinnenministerium aus dem vergangenen Jahr gebrochen. Denn auch wenn es objektiv einen Verein gegeben haben mag, so hatten die vermeintlichen Vereinsmitglieder – nach allem, was wir wissen – kein Bewußtsein, einen Verein gegründet zu haben; folglich trat dieser vermeintliche Verein nirgends als solcher auf; und folglich gaben die vermeintlichen Vereinsmitglieder dem vermeintlichen Verein weder Namen noch Kennzeichen. –

Die Geschichte hält allerdings noch mehr bittere Ironie bereitet: Der Bericht der *Augsburger Allgemeinen*¹² über den fraglichen Richterspruch ist mit einem *screen shot* von linksunten (Logo inklusive) bebildert – Entstehungszeitpunkt: *nach* dem Verbot von linksunten; zu sehen ist die Meldung von linksunten über das eigene Verbot.

Nicht überliefert ist, ob das Landeskriminalamt danach gegen den presserechtlich Verantwortlichen der *Augsburger Allgemeinen* (Dr. Gregor Peter Schmitz¹³) wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz ermittelte...

Nun würde die bei der Augsburger Staatsanwaltschaft für diese – für den betroffenen Genossen kostspielige – Justizposse verantwortliche Person sicherlich auf [§ 9 Absatz 1 Satz 2 Vereinsgesetz](#) verweisen, der da lautet: „Ausgenommen [von dem Verbot der Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine] ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.“

Allerdings dürfte es die *Augsburger Allgemeine* vermutlich nicht als allzu ehrkränkend begreifen, wenn ihr unterstellt wird, daß es ihr bei der Verwendung des fraglichen *screen shots* nicht um staatsbürgerlichen Aufklärung im engeren Sinne, sondern schlicht darum ging, einen *eye catcher* für den fraglichen Artikel zu haben. Auch dies

11 Wie Lage wäre, wenn das Logo des Mediums und das Kennzeichen des Vereins übereinstimmen würden, muß an dieser Stelle nicht erörtert werden, denn, wie gesagt: Der vermeintliche Verein hatte *kein* Kennzeichen.

12 <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/900-Euro-Strafe-fuer-ein-linkes-Logo-id43945211.html>.

13 <https://www.augsburger-allgemeine.de/unternehmen/Impressum-id50496876.html>.

ist freilich – *sub species* der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland statuierten Grundrechte – in keiner Weise zu kritisieren.¹⁴

Genauso wenig bedurfte freilich der obengenannte Augsburger *social media*-Nutzer erst eines staatlich besonders nobilitierten *Motivs*, um ohne Pflicht, die Staatskasse um 900 Euro zu bereichern, bei Facebook das Logo eines – vom Bundesinnenministerium seit über einem Jahr ohne rechtlichen Grund am Erscheinen gehinderten – Mediums posten zu dürfen.

Denn – ganz *diesseits* der Wortlautgrenze – bestimmen

- [Art. 103 II GG](#), daß nur *Taten* bestraft werden dürfen: „Eine *Tat* kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die *Tat* begangen wurde.“ (meine Hv.)

und

- [Art. 3 III 1 GG](#), daß gleiche Taten *nicht* wegen unterschiedlicher politischer Gesinnungen unterschiedlich behandelt (bestraft oder nicht bestraft) werden dürfen: „Niemand darf wegen ... politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Getan haben aber die handelnden Personen der *Augsburger Allgemeinen* und der uns – das heißt: den AutorInnen und LeserInnen von scharf-links – vermutlich nahestehende Augsburger Facebook-Nutzer das gleiche: Ein Bild, das das linksunten-Logo

¹⁴ Die Meinungsäußerung und Berichterstattung sind gemäß [Art. 5 I 1, 2 GG](#) bekanntlich frei, und sie entfallen auch dann nicht, wenn mit ihnen ein ökonomisches Gewinninteresse (*Augsburger Allgemeine*) verbunden ist.

Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Berichterstattung finden ihre Grenzen allein

- – gemäß Art. 5 II GG – in den Vorschriften zum Jugend- und Ehrenschatz, der in Bezug auf das linksunten-Logo aber keine Rolle spielt,
- und – nach der gleichen Grundgesetz-Norm – in den sog. „allgemeinen Gesetzen“, die Mord, Totschlag, Körperverletzung etc. unter Strafen stellen (und zwar auch dann, wenn mit diesen Taten eine Meinungsäußerung *einhergeht*), die aber insofern gerade an den Grundrechten aus Art. 5 I 1, 2 GG *vorbeistreichen* (vgl. dazu die [dortigen](#) Hinweise), als sie Handlungen betreffen, die gerade *keine* bloßen Meinungsäußerungen sind. Auch diese Schranke spielt also in Bezug auf die Bebilderung von Meinungsäußerungen und Berichterstattung mit dem linksunten-Logo *keine* Rolle;
- sowie schließlich den [Art. 18 GG](#) (Grundrechtsverwirkung) und [139 GG](#) (Entnazifizierungsvorschriften), die aber in Bezug auf *AntifaschistInnen*, denen nicht gem. Art. 18 GG vom Bundesverfassungsgericht ihre nämlichen Grundrechte entzogen worden sind, ebenfalls *keine* Rolle spielen.

Demgegenüber stellen die im politischen Strafrecht der BRD (s. insb. [dort](#)) vorhandenen Meinungsdelikte, *besondere* Gesetze dar, die ausschließlich im Rahmen von Art. 139 GG *einerseits* sowie *andererseits* gegenüber Personen, denen das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 18 GG entzogen wurde, verfassungsgemäß sind. In ihrer bisherigen Weite wäre sie nur dann verfassungsgemäß, wenn der verfassungsändernde Gesetzgeber Art. 139 GG durch eine – auch im übrigen stark ausgeweitete – Anti-„Totalitarismus“-Klausel ersetzen bzw. um eine solche ergänzen würde.

enthält, ins internet gestellt. Wahrscheinlich hatten und haben die Handelnden der *Augsburger* und der *Augsburger Verurteilte* unterschiedliche „politische Anschauungen“, die sie zu ihrem Tun führten, aber diese unterschiedlichen „politische[n] Anschauungen“ dürfen nach Art. 3 III 1 GG gerade *nicht* zu unterschiedlicher (z.B. strafrechtlicher) Behandlung führen¹⁵.

Weg mit der Klassenjustiz und 900 Euro nach Augsburg!

Welche von den geneigten Leserinnen oder welcher der geneigte Leser richtet ein Spendenkonto ein?

15 Vgl. dazu – unter anderem aus der Feder des aktuellen Staatsoberhauptes der Bundesrepublik: „Art. 139 hat [...] über die historisch-politische Aussage hinaus entscheidenden systematischen Wert für die Grundgesetzesauslegung. Als Ausnahmenvorschrift insbesondere zu Art. 3 III GG, der eine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen der politischen Anschauungen verbietet, läßt er gerade eine Benachteiligung der Nazis durch die von ihm erfaßten Vorschriften nicht nur wegen ihrer Taten, sondern gerade auch wegen der von ihnen vertretenen Ideologie zu. Eine gesetzliche (Art. 3 III GG) oder behördliche oder richterliche (Art. 3 I GG) Benachteiligung wegen der politischen Anschauung kollidiert also“ – außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 139 GG – „*immer* mit den Grundrechten des Grundgesetzes.“ (Cornelius Pawlita / Frank Steinmeier, *Bemerkungen zu Art. 139 GG – Eine antifaschistische Grundsatznorm?* in: *Demokratie und Recht* 1980, 393 - 416 [414] – meine Hv.)

Fassen wir zusammen:

- Art. 3 III GG enthält ein striktes Verbot der Diskriminierung wegen der politischen Gesinnung.
 - Davon machte Art. 139 GG eine – berechtigte und gebotene – Ausnahme in Bezug auf diejenigen, die von den Vorschriften zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ betroffen waren.
 - ++ *Zum einen* in Bezug auf solche Alt-Nazis, die der damaligen Anwendung der – inzwischen weitgehend außer Kraft getretenen (vgl. Pawlita/Steinmeier, a.a.O., 403; vgl. im übrigen: Dieter Deiseroth, *Art. 139*, in: Dieter C. Umbau / Thomas Clemens, *Grundgesetz*, Müller: Heidelberg, 2002, RN 26 [„mangels ‚personalen Substrats‘“]) – Bestimmungen entgegen konnten, und in Bezug auf Neo-Nazis, ++ *zum anderen* in Bezug auf KommunistInnen und andere ‚LinksextremistInnen‘ sowie ++ *zum dritten* in Bezug auf islamistische FundamentalistInnen (und wen die Totalitarismustheorie noch so in eine Topf wirft...)
- müßten Bundestag und Bundesrat erst mit verfassungsändernder 2/3-Mehrheit eine dem Art. 139 GG ähnliche Diskriminierungsermächtigung beschließen, damit gleiche Handlungen (hier: internet-Publikation des linksunten-Logo) je nach politischer Gesinnung des Tatsubjekts (bürgerlicher, verantwortlicher Redakteur *versus* eventuell linksradikaler Arbeitsloser) strafrechtlich unterschiedlich behandelt werden dürfen.